

EV.-LUTH. ST. KATHARINENGEMEINDE

VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK

Leerbachstraße 18
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069/7706770

S A T Z U N G

- § 1 "Die Vereinigung zur Förderung der Kirchenmusik an St. Katharinen" mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist: Förderung der Kirchenmusik an der St. Katharinenkirche in Frankfurt.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kirchenmusikalische Aufführungen von Orgel-, Orchester- und a-capella-Werken sowie Oratorien, Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.
- § 2 Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Ev.-luth. St. Katharinengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Mitgliedschaft
- Mitglied der Vereinigung kann jeder werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und in besonderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss seitens des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt der Ausscheidende* stets beitragspflichtig.
- § 7 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt zurzeit mindestens € 25,--. Er kann in besonderen Fällen vom Vorstand für solche Mitglieder ermäßigt oder ganz erlassen werden, die in anderer Weise für die Vereinigung tätig sind.

§ 8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorsitzende* führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach außen. Im Innenverhältnis zu der Vereinigung ist er an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 11 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus weiteren drei Personen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind aus der Zahl der männlichen oder weiblichen Mitglieder der Vereinigung auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand, solange noch sein Vorsitzender oder Stellvertreter und noch zwei weitere Mitglieder vorhanden sind, für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl ergänzen.

Dem Vorstand müssen ein Pfarrer der St. Katharinengemeinde, die Kirchenmusiker der St. Katharinengemeinde und ein Mitglied der kirchlichen Körperschaften dieser Gemeinde angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Schatzmeister, die im Falle der Verhinderung durch jedes andere Mitglied des Vorstandes vertreten werden können.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, oder aber, wenn drei Mitglieder unter Mitteilung des Gegenstandes der Beratung die Berufung beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich, möglichst in den ersten Monaten des Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss, falls die Gegenstände nicht bereits in einer früheren Versammlung des laufenden Geschäftsjahres verhandelt worden sind, enthalten:

- a) Entgegennahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Erteilung der Entlastung;
- c) Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Wahl zweier Vereinigungsmitglieder zu Rechnungsprüfern für den nächsten Rechnungsabschluss;

d) Etwaige Neuwahlen für den Vorstand.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorsitzenden bei der Berufung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag angekündigten Gegenstände.

Die ordentliche Mitgliederversammlung und gegebenenfalls weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel aller Vereinigungsmitglieder ist er zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer von den Antragstellern gewünschten Tagesordnung verpflichtet.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung geschieht schriftlich.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Der Beschluss über die Auflösung kann nur bei der 2/3-Mehrheit aller Vereinigungsmitglieder gefällt werden. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung auf einen späteren Tag einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3-Mehrheit der Anwesenden. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

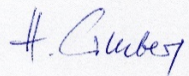
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt; andernfalls muss eine geheime Wahl stattfinden. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, ein anderes, von dem Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Frankfurt am Main, den 2. Mai 1989 (Abschrift und Korrektur am 27. September 2017)



Dr. Hannelore Limberg

**Anmerkung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*